

## Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Romanshorn

### I. Allgemeines

Gebiet	Art. 1	Die Primarschulgemeinde Romanshorn deckt sich mit dem Gebiet der politischen Gemeinden Romanshorn.
Aufgaben	Art. 2	<p>Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und des Kindergartens.</p> <p>Sie kann Aufgaben der Politischen Gemeinde gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule übernehmen.</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p>Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>Sie stellt ihre Schulanlagen den lokalen Sport- und Kulturvereinen zur Verfügung, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
Schulorte	Art 3	Die Standorte der Schulhäuser und Kindergärten tragen der Siedlungsstruktur Rechnung.

### II. Organisation

Organe	Art 4	<p>Die Organe der Primarschulgemeinde Romanshorn sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten</li> <li>2. die Schulbehörde</li> <li>3. der Schulpräsident/die Schulpräsidentin (nachstehend: Schulpräsidium)</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission</li> <li>5. das Wahlbüro</li> </ol> <p><b>1. Die Stimmberechtigten</b></p>
Ausübung der Rechte	Art 5	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss der kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.
Wahlen an der Urne	Art 6	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Schulpräsidium</li> <li>b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde</li> <li>c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (gemäss Art. 26 ist eine stille Wahl möglich)</li> </ol>
Sachgeschäfte an der Urne	Art 7	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Neue nicht gebundene Aufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalig von mehr als CHF 500'000.-</li> <li>• jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 50'000.-</li> </ul> </li> <li>b) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</li> <li>c) Änderung der Schulgemeindegrenzen</li> </ol>
Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung	Art 8	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des jährlichen Budgets</li> <li>b) Festsetzung des Steuerfusses</li> </ol>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>d) Investitionsausgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalig von mehr als CHF 300'000.- bis CHF 500'000.-</li> </ul> </li> <li>e) Aufwendungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 30'000.- bis CHF 50'000.-</li> </ul> </li> <li>f) Definitive Aufhebung der schulischen Nutzung eines bestehenden Schulhauses</li> <li>g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie Baurechtsvereinbarungen</li> <li>h) Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung</li> <li>i) Übernahme von neuen Aufgaben</li> <li>j) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden</li> <li>k) Einleitung von Enteignungsverfahren</li> <li>l) Erteilung von Prozessvollmachten für mutmassliche Prozesskosten über CHF 30'000.-</li> </ul>
Einberufung der Gemeindeversammlung	Art 9	<p>Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn die Geschäfte es erfordern</li> <li>b) wenn 350 Stimmberechtigte beim Schulpräsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen. In diesem Falle ist die Versammlung spätestens innert 90 Tagen durchzuführen.</li> </ul>
Einladung	Art 10	Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden, sowie den Anträgen der Schulbehörde mit allfällig erläuternder Botschaft.
Traktanden	Art 11	An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art 12	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.
Offene Abstimmungen und Wahlen	Art 13	Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
Protokoll	Art 14	Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist den Stimmzählern und der Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten.
Initiative	Art 15	<p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 350 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.</p>

## 2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung	Art 16	<p>Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidium und vier im Majorzsystem frei gewählten Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst. Eine Neukonstituierung ist jederzeit möglich.</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit der Behörde ist die Anwesenheit von mindestens drei für das Geschäft stimmberechtigten Mitgliedern notwendig. Es besteht eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht für die Behördenmitglieder.</p>
Aufgaben und Befugnisse	Art 17	<p>Die Schulbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.</p> <p>Die Behörde kann von ihren Mitgliedern verlangen, dass diese Mehrheitsbeschlüsse gegen aussen vertreten, auch wenn sie dem Beschluss nicht zugestimmt haben. Das freie Stimmrecht in der Gemeindeversammlung bleibt aber gewahrt.</p> <p>Die Behörde hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb</li><li>Organisation und Führung von Schule und Schulsekretariat, Festlegung der Schulangebote und deren Standorte, Schulwegorganisation</li><li>Erlass der dazu notwendigen Reglemente sowie deren Änderung und Aufhebung</li><li>Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten</li><li>Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften</li><li>Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts</li><li>Beschlüsse über:<ul style="list-style-type: none"><li>gebundene Aufwendungen (gem. Budget)</li><li>neue Investitionsausgaben bis CHF 300'000.–</li><li>neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis CHF 30'000.–</li></ul></li><li>Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen</li><li>Grenzbereinigungen von Liegenschaften und Gewährung von Dienstbarkeiten</li><li>folgende Anstellungen und Wahlen:<ul style="list-style-type: none"><li>Schulleitung</li><li>Leitung Schulverwaltung</li><li>Lehrpersonen</li><li>weiteres erforderliches Personal</li><li>Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen</li><li>Delegierter der Primarschulbehörde in der Sekundarschulbehörde</li><li>Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen</li></ul></li><li>Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen</li><li>Regelt den Informationsfluss</li><li>Regelung der Zeichnungsberechtigung und Erteilung von Prozessvollmachten.</li></ol>
Schulleitung	Art. 18	

		Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung gemäss kantonalem Recht ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.
Delegation von Aufgaben	Art. 19	Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Leitung Schulverwaltung übertragen.
Fachkommissionen und Arbeitsgruppen	Art. 20	Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden, in die auch Personen bestellt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.
Geschäftsordnung	Art. 21	Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese kann auch in anderer geeigneter Form festgehalten sein, z. B. als Funktionendiagramm. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie gegebenenfalls Ausschuss und Geschäftsleitung.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 22	<b>3. Das Schulpräsidium</b> Das Schulpräsidium übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind. Er/Sie leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die Schulverwaltung. Das Schulpräsidium und die Leitung Schulverwaltung vertreten gemeinsam mit Doppelunterschrift die Primarschulgemeinde nach aussen. Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.
Zusammensetzung	Art. 23	<b>4. Die Schulverwaltung</b> Die Schulverwaltung besteht aus der Leitung Schulverwaltung und weiteren Mitarbeitenden nach Bedarf.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 24	Der Leitung Schulverwaltung obliegt die Verwaltung der Schule. Ihr können weitere Aufgaben gemäss Geschäftsordnung übertragen werden. Sie nimmt an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Dieses gibt in summarischer Form auch den Verhandlungsverlauf wieder.
Zusammensetzung	Art. 25	<b>5. Die Rechnungsprüfungskommission</b> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werdend die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 26	

---

		<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht gemäss den kantonalen Vorgaben zum Rechnungswesen.</p> <p>Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.</p>
Externe Unterstützung	Art. 27	<p>Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.</p>
Berichterstattung	Art. 28	<p>Die Rechnungsprüfungskommission wie auch die externe Unterstützung erstatten der Schulbehörde je einen schriftlichen Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.</p> <p>Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.</p>

### **6. Das Wahlbüro**

Zusammensetzung	Art. 29	<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten, der Leitung Verwaltung und den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden.</p>
Aufgabe	Art. 30	<p>Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>

### **III. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	Art. 31	<p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1.8.2009 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Primarschulgemeinde Romanshorn vom 15. Juni 1992.</p> <p>Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2008.</p> <p>Ergänzung von Art. 2 genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2017.</p> <p>Anpassung von Art. 16 Abs. 1 durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024.</p> <p>Anpassung von Art. 16 Abs. 3, Ergänzen von Artikel 17 m) sowie begriffliche Anpassungen durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025.</p>
---------------	---------	--

### **Primarschulgemeinde Romanshorn**

*Nicole Ebe*                      *Marcus Hien*  
Schulpräsidentin              Leiter Verwaltung

Aktueller Stand vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 18.07.2025.

### Zeichnungsberechtigung

für: **Marcus Hien, geboren am 12. September 1980**  
**Miriam Falcone, geboren am 2. Februar 1986**



Die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Romanshorn regelt in Artikel 22, Absatz 3:

*Das Schulpräsidium und die Leitung Schulverwaltung vertreten gemeinsam mit Doppelunterschrift die Primarschulgemeinde nach aussen.*

Die Primarschulbehörde hat in ihrer Sitzung vom 21. Januar 2025 festgelegt:

Ab dem 1. Februar 2025 können folgende Personen gemeinsam mit dem Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin für die Primarschulgemeinde Romanshorn zeichnen:

**Marcus Hien, Leiter Schulverwaltung** oder **Miriam Falcone, Leiterin Finanzen**

Unterschriftsmuster Marcus Hien:	
Unterschriftsmuster Miriam Falcone:	

21. Januar 2025

**Primarschulgemeinde Romanshorn**

  
Hanspeter Heeb  
Präsident

  
Simon Alig  
Schulsekretär